

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 3. April 2013

### **292. Schriftliche Anfrage von Matthias Probst und Kathy Steiner betreffend Notschlafstellen für Wanderarbeitende, Engagement der Hilfswerke und Handlungsbedarf der Stadt**

Am 23. Januar 2013 reichten die Gemeinderäte Matthias Probst (Grüne) und Kathy Steiner (Grüne) (CVP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2013/26, ein:

Gemäss Aussagen des Stadtrates gegenüber Medienschaffenden (Tagesanzeiger vom 14.01.2013 mit dem Titel: „Ohne Job und ohne Bett in Zürich“) möchte der Stadtrat Zürich möglichst unattraktiv machen für Wanderarbeitende. Er hält dazu in einem Brief an die Hilfswerke fest: „Wir erachten es als entscheidend, alles darauf auszurichten, dass Zürich kein Anziehungspunkt für Menschen ohne berufliche Perspektiven wird.“ Konkret geht es darum, dass die Hilfswerke (Stadtmission, Sieber Werke, Caritas und Rotes Kreuz) an der Brauerstrasse 30 Betten als Notschlafstelle für Wanderarbeiter anbieten möchten und dazu das Gespräch mit dem Stadtrat suchten. Der Stadtrat rechtfertigte daraufhin mit oben zitiertem Satz seine ablehnende Haltung gegenüber dem Projekt.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Findet es der Stadtrat tragbar, dass Leute in Zürich kältegefährdet werden, nur damit eine abschreckende Wirkung auf Wanderarbeitende erzielt wird?
2. Wieso begrüsst der Stadtrat das humanitäre Engagement der Hilfswerke für die Wanderarbeitenden nicht?
3. Ist der Stadtrat bereit, die Stadt auch für andere Gruppen von Menschen, die ein Problem verursachen, zum Beispiel Menschen, die in völlig überdimensionierten Wohnungen leben und dadurch massgeblich zur Wohnungsnot beitragen, unattraktiv zu machen, oder sind Unattraktivitätsmassnahmen nur für Randgruppen ein Thema?
4. Was unternimmt der Stadtrat konkret, um die ausbeuterische Situation von Wanderarbeitenden in der Stadt Zürich zu verbessern?
5. Was passiert mit Wanderarbeitenden in der Stadt Zürich, die temporär obdachlos sind?
6. Wie ist die Auslastung der bestehenden Notschlafstellen in besonders kalten Winternächten? Kommt es vor, dass Leute abgewiesen werden müssen wegen Platzmangel? Falls ja, wie oft?
7. Wie sieht der Stadtrat die Situation bei Notwohnungen? Gibt es genügend Notwohnungen?

Abgesehen von den Wanderarbeitenden stellt sich die Frage 7. vor allem auch für Alleinstehende, die keine Sozialhilfe oder Sozialberatung in Anspruch nehmen möchten.

8. Findet der Stadtrat, es gibt genügend Notwohnungen für Alleinstehende, die keine Sozialhilfe oder Sozialberatung möchten?
9. Welche alternativen Angebote, Wohnungen und/oder Unterkünfte gibt es für Personen, die eine Notwohnung beanspruchen müssen? (Wir bitten um eine Übersicht, gegliedert nach Stadtkreisen.)
10. Wie ist die Finanzierung für die alternativen Angebote geregelt? Zahlt die Stadt in irgendeiner Form mit?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Bei den so genannten «Wanderarbeitenden» handelt es sich um Menschen, die ihre Herkunftsländer infolge der dortigen wirtschaftlichen Probleme verlassen, um andernorts ein Auskommen zu finden. Der Grossteil dieser Menschen verfügt nur über geringe berufliche Qualifikationen und hat auch erhebliche sprachliche Verständigungsprobleme. Im schweizerischen bzw. zürcherischen Arbeitsmarkt werden sie kaum je unterkommen, nicht zuletzt weil der ohnehin tendenziell abnehmenden Anzahl Stellen mit niedrigem Anforderungsprofil mehr als genügend ansässige Personen gegenüberstehen. Dies zeigt sich im Alltag aller städtischen und privat getragenen Einrichtungen und Programme, die sich um die Arbeitsintegration von Erwerbslosen kümmern. Vor diesem Hintergrund erachtet es der Stadtrat als richtig und angezeigt, dass diesen «Wanderarbeitenden» ihre geringen Chancen auf Existenzsichernde Arbeit in Zürich deutlich vor Augen geführt wird. Alles andere wäre unredlich. Gewährleistet ist aber selbstverständlich die Nothilfe i.S.v. kurzfristiger Unterkunft und Essen sowie Unterstützung bei der Rückkehr ins Herkunftsland. Dafür sorgen die Stadt und die

verschiedenen Hilfswerke gemeinsam in jahrzehntelang bewährter Zusammenarbeit. Gemäss den Beobachtungen der in die Gewährleistung der Nothilfe involvierten Einrichtungen des Sozialdepartements sind die bestehenden Kapazitäten ausreichend.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

**Zu Frage 1:** Der in der Frage unterstellte Sachverhalt trifft nicht zu. Die Nothilfe im Fall von Kältegefährdung ist durch die bestehenden Angebote der Stadt und der Hilfswerke sichergestellt.

**Zu Frage 2:** Der Stadtrat begrüsst das bisherige Engagement der Hilfswerke im Bereich der Nothilfe und schätzt die Zusammenarbeit zwischen den städtischen Einrichtungen und jener der Hilfswerke. Eine Ausweitung des Angebots hält er hingegen für kontraproduktiv, da die Erfahrung zeigt, dass damit lediglich eine zusätzliche Nachfrage generiert wird, von Menschen, die – wie eingangs geschildert – kaum eine Chance auf einen legalen längerfristigen Verbleib in Zürich oder in der Schweiz haben, da diese an eine von der öffentlichen Hand unabhängige Existenzsicherung geknüpft ist.

**Zu Frage 3:** Bei der Vermietung von stadteigenen Wohnungen achtet die Liegenschaftsverwaltung im Sinne der «Verordnung über die Grundsätze der Vermietung» (AS 846.100) stets auf eine gute Belegung. Tritt im Laufe einer Mietdauer eine deutliche Unterbelegung ein, strebt sie im Gespräch mit den Betroffenen einen Umzug in eine kleinere Wohnung an. Im subventionierten Wohnungsbau müssen während der ganzen Mietdauer strenge Belegungsvorschriften eingehalten werden. Eine statistische Auswertung per Ende 2012 zeigte, dass der Wohnflächenverbrauch in den Wohnsiedlungen bei lediglich 31,9 m<sup>2</sup> pro Person lag, also deutlich unter dem allgemeinen Durchschnitt von 41,3 m<sup>2</sup> (2011).

Den privaten Wohnungsmarkt kann der Stadtrat nicht beeinflussen.

**Zu Frage 4:** Wie eingangs dargelegt, erachtet es der Stadtrat grundsätzlich nicht für sinnvoll, nebst der Hilfe in akuten Notsituationen besondere Angebote für «Wanderarbeitende» einzurichten. Auf allfällige ausbeuterische Situationen – wenn damit überzogene Mietszinsforderungen durch private Vermieterinnen bzw. Vermieter oder Dumpinglöhne im schwarzen oder grauen Arbeitsmarkt gemeint sind – hat der Stadtrat keinen Einfluss. Solche Situationen sind nur auf dem Rechtsweg zu unterbinden, und diesen müssten im Mietbereich die Betroffenen selbst beschreiten. Das Aufdecken von Dumpinglöhnen und Schwarzarbeit und das Ergreifen rechtlicher Massnahmen ist Sache des Amtes für Wirtschaft und Arbeit des Kantons.

**Zu Frage 5:** In ausgewiesenen Notfällen nimmt die städtische Notschlafstelle Personen von ausserhalb der Stadt Zürich auf. Auswärtige Personen, die in der städtischen Notschlafstelle übernachten, werden am folgenden Tag der Zentralen Abklärungs- und Vermittlungsstelle (ZAV) der Sozialen Dienste zugewiesen. Dort werden die Zuständigkeiten geklärt und gegebenenfalls die Rückkehr ins Heimatland unterstützt. Auch die Einrichtungen der Hilfswerke, wie beispielsweise der Stadtmission oder der Sozialwerke Pfarrer Sieber, bieten Notunterkünfte an.

Im Übrigen haben die so genannten «Wanderarbeitenden» Zugang zu den niederschweligen städtischen Tagesstruktureinrichtungen wie city und t-alk für Verpflegung und Hygiene und nutzen diese Angebote auch.

**Zu Frage 6:** Die städtische Notschlafstelle verfügt über 52 Plätze. Die Auslastung in den Wintermonaten lag bei 30 bis 40 Personen; konkret übernachteten im Januar 2013 durchschnittlich 29 und im Februar 2013 39 Personen dort. Es mussten keine Personen abgewiesen werden. Zusammen mit den Einrichtungen der Hilfswerke konnte der Bedarf an Notunterbringungen während der kalten Jahreszeit gedeckt werden.

**Zu Frage 7:** In der vom Gemeinderat am 30. November 2011 erlassenen Verordnung über die Wohnintegrationsangebote und deren Tarife werden Notwohnungen in Art. 2 wie folgt definiert: «Die Notwohnungen sind ein begleitetes Wohnangebot für sozial beeinträchtigte Familien, die nicht der Lage sind, Wohnungslosigkeit abzuwenden oder zu überwinden. Der Aufenthalt ist befristet. Ziel ist die Verbesserung der Gesamtsituation und der Wechsel in eine Wohnung im freien Wohnungsmarkt.» In Art. 10 dieser Verordnung wird zudem festgehalten, dass die Stadt für ihre Wohnintegrationsangebote, so auch die Notwohnungen, kostendeckende Tarife erhebt und diese Kosten der jeweiligen Kostenträgerin bzw. dem Kostenträger belastet werden.

Aus dieser Definition geht klar hervor, dass Notwohnungen nur für in Zürich ansässige Familien, aber nicht für die so genannten «Wanderarbeitenden» vorgesehen sind. Für die Zielgruppe gemäss Verordnung gibt es genügend Notwohnungen.

**Zu den Fragen 8 und 9:** Wie in der Weisung zur Verordnung über die Wohnintegrationsangebote und deren Tarife ausführlich dargelegt, sind Notwohnungen ein Element eines umfassenden Wohnintegrationsangebots der Stadt und immer mit dem Ziel verbunden, die dort untergebrachten Familien wieder fit für den allgemeinen Wohnungsmarkt zu machen. Letzteres setzt eine situativ angepasste fachliche Betreuung zwingend voraus. Personen, die keine Sozialhilfe oder Sozialberatung in Anspruch nehmen wollen, sind nicht Zielgruppe der städtischen Wohnintegrationsangebote. Für sie besteht die Möglichkeit, in günstigen Wohnungen zum Beispiel von Wohnbaugenossenschaften oder der städtischen Liegenschaftsverwaltung oder privaten Pensionen bzw. Pensionen gemeinnütziger Träger unterzukommen. Das Erstellen einer Übersicht über all diese Angebote in gewünschter Detaillierung sprengt den für die Beantwortung dieser schriftlichen Anfrage leistbaren Aufwand.

**Zu Frage 10:** Die Stadt unterstützt die Bereitstellung von günstigem Wohnraum durch stadteigene Wohnungen und solche ihrer Stiftungen. Kürzlich haben die Stimmberechtigten dem Grundkapital von 80 Millionen Franken für die neue Stiftung für bezahlbare und ökologische Wohnungen zugestimmt.

Bei Wohnbaugenossenschaften, die von der Stadt Land im Baurecht erhalten haben, gilt zudem die so genannte Ein-Prozent-Klausel, die besagt, dass ein Prozent der Wohnungen für sozial und wirtschaftlich benachteiligte Personen zur Verfügung stehen soll. Im Übrigen ermöglicht die Stadt die Unterkunft der genannten Personengruppe in privat getragenen Wohnungen durch die subjektbezogene Finanzierung im Rahmen der Sozialhilfe oder der Zusatzleistungen zur AHV/IV.

Vor dem Stadtrat  
die Stadtschreiberin

**Dr. Claudia Cuche-Curti**